

ZH_OBERGERICHT SB200318 vom 21. Dezember 2021

ZH Obergericht, 2021-12-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB200318

FR: ZH_OBERGERICHT SB200318 du 21 décembre 2021

IT: ZH_OBERGERICHT SB200318 del 21 dicembre 2021

Erwägungen

E. 1

Verfahrensgang

E. 1.1

Ausgangsgemäss sind die Kosten der Untersuchung des erstinstanzlichen Verfahrens auf die Gerichtskasse zu nehmen (Art. 426 Abs. 1 und 2 StPO).

E. 1.2

Gestützt auf Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO haben die Beschuldigten Anspruch auf eine Entschädigung ihrer Aufwendungen für die Ausübung ihrer Verfahrensrechte. Dabei geht es namentlich um den Ersatz der Kosten einer Wahlverteidigung. Sowohl der Beizug eines Verteidigers als auch der von diesem betriebene Aufwand müssen angemessen sein. Gemäss Botschaft ist eine solche Angemessenheit hinsichtlich des Beizugs eines Verteidigers dann gegeben, wenn die beschuldigte Person aufgrund der Schwere des Tatvorwurfs und dem Grad der Komplexität des Sachverhalts sowie nach den persönlichen Verhältnissen objektiv begründeten Anlass hatte, einen Anwalt beizuziehen. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach den Anwaltstarifen und nach dem Zeitaufwand, den der Verteidiger für die Verteidigung der beschuldigten Person aufgewendet hat. Zumindest dem Grundsatz nach sollen diese Verteidigungskosten voll entschädigt werden. Die Bemühungen des Anwaltes müssen im Umfang aber den Verhältnissen entsprechen, d.h. sachbezogen und angemessen sein. Die Verteidigungskosten müssen mithin in einem vernünftigen Verhältnis zur Komplexität bzw. Schwierigkeit des Falles und zur Wichtigkeit der Sache stehen. Auch wenn sich aus

- 32 - Art. 429 StPO derartiges nicht ergibt, ist zumindest in der Rechtsprechung nicht umstritten, dass das zwischen Beschuldigtem und Wahlverteidiger vereinbarte Honorar (Stundensatzhöhe) für die Festsetzung der Parteientschädigung nicht bindend ist. Vielmehr richtet sich die Höhe nach den kantonalen Anwaltstarifen (BSK StPO-WEHRENBURG/FRANK, 2. Aufl. 2014, N 13, 15 f.).

E. 1.3

Im vorliegenden Fall ist der Beizug eines Verteidigers für die drei Beschuldigten aufgrund des Grundsatzes der Waffengleichheit – der Privatkläger ist ebenfalls anwaltlich vertreten – sowie aufgrund der tatsächlichen und rechtlichen Komplexität des Sachverhaltes nicht zu beanstanden und war freilich gerechtfertigt. Zu prüfen ist deshalb die Höhe der geltend gemachten Entschädigungsforderungen der erbetenen Verteidigungen für die Untersuchung und das erstinstanzliche Verfahren. Nach § 16 Abs. 1 AnwGebV (LS 215.3) bemisst sich die Gebühr im Vorverfahren nach Art. 299 ff. StPO nach dem notwendigen Zeitaufwand der Vertretung, wobei die Ansätze gemäss § 3 AnwGebV massgeblich sind.

Gemäss § 3 AnwGebV bemisst sich der Stundenansatz zwischen Fr. 150.– bis Fr. 350.–. Für die Führung eines Strafprozesses einschliesslich Vorbereitung des Parteivortrags und Teilnahme an der Hauptverhandlung beträgt die Grundgebühr in der Regel vor den Einzelgerichten Fr. 600.– bis Fr. 8'000.– (§ 17 Abs. 1 lit. a AnwGebV). Grundlage für die Festsetzung der Gebühr bilden gemäss § 2 AnwGebV die Bedeutung des Falles (lit. b), die Verantwortung der Anwältin oder des Anwalts (lit. c), der notwendige Zeitaufwand (lit. d) und die Schwierigkeiten des Falles (lit. e). Zum Beleg ihrer Aufwendungen reicht die Verteidigung regelmässig eine Kostennote ein, welche die geleisteten Arbeiten (Besprechung mit dem Klienten, Einvernahmen, Erstellung von Rechtsschriften, Aktenstudium, Reisekosten etc.) auflistet. Für den Adressaten müssen diese nachvollziehbar und überprüfbar sein. Wird keine Honorarnote eingereicht oder ist diese nicht ausreichend detailliert, wird der anwaltliche Aufwand vom Gericht nach pflichtgemäsem Ermessen geschätzt (BSK StPO II-WEHRENBURG/FRANK, a.a.O., Art. 429 N 17b).

E. 1.4

Die erbetene Verteidigung des Beschuldigten A._____ macht einen Aufwand von 44.40 Stunden und ein Honorar von insgesamt Fr. 14'935.05 geltend, wobei es sich ausschliesslich um Aufwendungen nach Anklageerhebung handelt

- 33 - (Urk. 74). Es wurde mit einem Stundenansatz von Fr. 300.– gerechnet. Dabei hat sich offensichtlich ein Rechnungsfehler eingeschlichen. 44.40 Stunden zu einem Stundenansatz von Fr. 300.– ergeben ein Total von Fr. 13'320.–. Dazu kommt eine Spesenpauschale von 3 %, mithin Fr. 399.60, und die Reisespesen von Fr. 82.–. Insgesamt resultiert demnach ein Honorar von Fr. 13'801.60 (ohne MwSt.) bzw. 14'864.30 (mit MwSt.). Es fällt auf, dass zu einem grossen Teil Aktenstudium betrieben wurde, was jedoch infolge der Mandatierung nach Anklageerhebung noch nachvollziehbar erscheint. Zu berücksichtigen ist weiter, dass die Dauer der Hauptverhandlung auf lediglich 4 Stunden geschätzt wurde, jedoch tatsächlich einen ganzen Tag in Anspruch nahm (vgl. Prot. I S. 8 und 45). Ebenfalls sind zusätzlich praxisgemäss der Aufwand für eine Nachbesprechung mit der Klientin und das Studium des vorinstanzlichen Urteils zu entschädigen. In Anbetracht dessen ist dem Beschuldigten A._____ für die Aufwendungen und Ausgaben seiner erbetenen Verteidigung eine Entschädigung von insgesamt Fr. 14'864.30 (inkl. MwSt.) aus der Gerichtskasse zuzusprechen und von einer Kürzung abzusehen.

E. 1.5

Die erbetene Verteidigung der Beschuldigten B._____ macht einen Aufwand von 64.30 Stunden und ein Honorar von insgesamt Fr. 28'466.30 geltend. Es wurde mit einem Stundenansatz von Fr. 400.– gerechnet (Urk. 76). Die Honorarrechnungen erstrecken sich über einen Zeitraum von 12. April 2017 bis 30. September 2019. Der betriebene Aufwand erscheint unter Berücksichtigung des Aktenumfangs und der Komplexität des Falles als eher hoch. Die Höhe des Stundenansatzes von Fr. 400.– ist ausserhalb der von § 3 AnwGebV vorgesehenen Bandbreite. Angesichts der Erfahrung des beigezogenen Rechtsvertreters und des konkreten tatsächlichen und rechtlichen Schwierigkeiten des Falles erscheint ein Stundenansatz im oberen Drittel der Bandbreite angemessen. Die Höhe des Stundenansatzes ist deshalb auf Fr. 300.– festzusetzen. Da der Aufwand für die Hauptverhandlung, eine Nachbesprechung und das vorinstanzliche Urteilsstudium in der geltend gemachten Honorarforderung noch nicht berücksichtigt und ebenfalls zu

entschädigen sind, ist ein Honorar von insgesamt Fr. 19'290.– (64.30 Stunden à Fr. 300.–) angemessen und deshalb von einer Kürzung der Stundenanzahl abzusehen. Zusätzlich zu entschädigen sind die Auslagen von Fr.

- 34 - 683.30, weshalb ein Honorar von Fr. 19'973.30 (ohne MwSt.) bzw. Fr. 21'511.25 (mit MwSt.) resultiert. Der Beschuldigten B._____ ist demnach für die Aufwendungen und Auslagen ihrer erbetenen Verteidigung eine Entschädigung von Fr. 21'511.25 (inkl. MwSt.) aus der Gerichtskasse zuzusprechen.

E. 1.6

Die erbetene Verteidigung des Beschuldigten C._____ macht einen Aufwand 35.8 Stunden und ein Honorar von insgesamt Fr. 13'311.75 geltend (Urk. 78; Urk. 169/2). Es wurde teilweise mit einem Stundenansatz von Fr. 400.– gerechnet. Der betriebene Aufwand ist angemessen. Die Höhe des Stundenansatzes von Fr. 400.– ist ausserhalb der von § 3 AnwGebV vorgesehenen Bandbreite. Angesichts der Erfahrung der beigezogenen Rechtsvertreterin und des konkreten Falls erscheint ein Stundenansatz im oberen Drittel der Bandbreite angemessen. Die Höhe des Stundenansatzes ist deshalb auf Fr. 300.– festzusetzen. Entsprechend ergibt sich ein Honorar von Fr. 10'740.– (35.8 Stunden à Fr. 300.–). Zusätzlich zu entschädigen ist die Kleinspesenpauschale von 3 %, mithin Fr. 322.20, weshalb ein Honorar von Fr. 11'062.20 (ohne MwSt.) bzw. Fr. 11'914.– (inkl. MwSt.) resultiert. Dem Beschuldigten C._____ ist demnach für die Aufwendungen und Auslagen ihrer erbetenen Verteidigung eine Entschädigung von Fr. 11'914.– (inkl. MwSt.) aus der Gerichtskasse zuzusprechen.

E. 1.7

Bei diesem Verfahrensausgang besteht dagegen kein Raum für die Zuspreehung einer Prozessentschädigung an den Privatkläger. 2. Berufungsverfahren

E. 1.8

Mit Eingaben vom 17. Dezember 2020, 21. Dezember 2020 und 11. Januar 2021 liessen die Beschuldigten die Berufungsbegründungen innert Frist erstatten (Urk. 138, 142 und 144). Die Vorinstanz verzichtete am 19. Januar 2021 ausdrücklich auf eine Vernehmlassung (Urk. 149). Mit Zuschriften vom 3. Februar 2021 bzw. 8. März 2021 gingen fristgerecht die Berufungsantworten der Staatsanwaltschaft und des Privatklägers ein (Urk. 150 und 156). Mit Verfügung vom 11. März 2021 wurde den Beschuldigten Frist zur freigestellten Stellungnahme bzw. Berufungsreplik angesetzt, welche alle Beschuldigten innert Frist mit Eingaben vom 1., 6. und 15. April 2021 erstatten liessen (Urk. 160, 267 und 170). Mit Eingabe vom 11. Mai 2021 ging die Berufungsduplik des Privatklägers ein (Urk. 176). Die Staatsanwaltschaft verzichtete ausdrücklich auf eine Berufungsduplik (Urk. 175).

- 10 -

E. 2

Umfang der Berufung Die Beschuldigten fechten das Urteil der Vorinstanz – mit Ausnahme der Kostenfestlegung (Dispositivziffer 10) und der Übernahme der Kosten des Beschwerdeverfahrens von Fr. 800.– auf die Staatskasse (Dispositivziffer 11 Abs. 2) vollumfänglich an (Urk. 89, 91 und 93). Entsprechend ist vorab festzustellen, dass das vorinstanzliche Urteil betreffend die Dispositivziffern 10 und 11 Abs. 2 in Rechtskraft erwachsen ist.

E. 2.1

Ausgangsgemäss sind die Kosten des Berufungsverfahrens dem Privat- kläger zur Hälfte aufzuerlegen und zur Hälfte auf die Gerichtskasse zu nehmen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Der Privatkläger unterliegt in allen Punkten. Die Staats- anwaltschaft unterliegt mit ihrem Bestätigungsantrag ebenfalls. Die Gerichtsge- bühr ist praxisgemäss auf Fr. 3'000.– festzusetzen.

E. 2.2

Als obsiegende Parteien haben die Beschuldigten auch im Berufungsver- fahren einen Anspruch auf Entschädigung der Aufwendungen ihrer erbetenen Verteidigung (vgl. Art. 436 Abs. 1 StPO).

- 35 -

E. 2.3

Die erbetene Verteidigung des Beschuldigten A._____ macht einen Aufwand von 66.30 Stunden und ein Honorar von Fr. 22'130.75 geltend (Urk. 146 und Urk. 172). Der betriebene Aufwand ist in Anbetracht des Aktenumfangs, der Schwierigkeit des Falls und der Durchführung des schriftlichen Berufungsver- fahrens deutlich zu hoch. Das Berufungsverfahren wurde mit Erstattung der Berufungserklärung vom 10. Juli 2020 (Urk. 93) in Gang gesetzt. Die Positionen für den Aufwand an der Hauptverhandlung, eine Nachbesprechung und das Ur- teilstudium der Vorinstanz sind nicht im Berufungsverfahren zu entschädigen, sondern wie gezeigt von der vorinstanzlichen Entschädigung bereits abgedeckt. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist es zulässig, für das Anwalts- honorar Pauschalen vorzusehen (BGE 143 IV 453 E. 2.5.1). Vorliegend ist ange- sichts der tatsächlichen und rechtlichen Schwierigkeiten des Falls sowie unter Berücksichtigung der getätigten Bemühungen des Verteidigers für das Beru- fungsverfahren eine Entschädigung von Fr. 14'000.– (inkl. MwSt.) pauschal an- gemessen. Dem Beschuldigten A._____ ist demnach eine Entschädigung von Fr. 14'000.– (inkl. MwSt.) für die Aufwendungen und Auslagen der erbetenen Ver- teidigung aus der Gerichtskasse zuzusprechen.

E. 2.4

Die erbetene Verteidigung der Beschuldigten B._____ macht einen Auf- wand von 31.30 Stunden und ein Honorar von insgesamt Fr. 13'690.40 (inkl. MwSt.) geltend (Urk. 162). Der betriebene Aufwand ist ausgewiesen und erscheint angemessen. Da jedoch wiederum mit einem Stundenansatz von Fr. 400.– gerechnet wurde, resultiert ein Honorar von Fr. 9'390.– (31.30 Stunden à Fr. 300.–). Zusätzlich zu entschädigen sind die Auslagen von Fr. 191.65, was insgesamt eine Entschädigung von Fr. 9'581.65 (ohne MwSt.) bzw. Fr. 10'319.45 (mit MwSt.) ergibt. Der Beschuldigten B._____ ist demnach eine Entschädigung von Fr. 10'319.45 (inkl. MwSt.) für die Aufwendungen und Auslagen der erbete- nen Verteidigung aus der Gerichtskasse zuzusprechen.

E. 2.5

Die erbetene Verteidigung des Beschuldigten C._____ macht einen Auf- wand von 31.70 Stunden und ein Honorar von insgesamt Fr. 14'066.05 (inkl. MwSt.) geltend (Urk. 169/1+2). Der betriebene Aufwand ist ausgewiesen und erscheint angemessen. Da jedoch durchwegs mit einem Stundenansatz von

- 36 - Fr. 400.– gerechnet wurde, resultiert ein Honorar von Fr. 9'510.– (31.70 Stunden à Fr. 300.–). Zusätzlich zu entschädigen ist eine Kleinspesenpauschale von 3%, d.h. Fr. 285.30, was eine Entschädigung von Fr. 9'795.30 (ohne MwSt.) bzw. Fr. 10'549.55 (mit MwSt.) ergibt. Dem Beschuldigten C._____ ist demnach eine Entschädigung von Fr. 10'549.55 (inkl. MwSt.) für die Aufwendungen und Auslagen der erbetenen Verteidigung aus der Gerichtskasse zuzusprechen.

E. 2.6

Bei diesem Verfahrensausgang besteht kein Raum für die Zusprechung einer Prozessentschädigung an den Privatkläger für das Berufungsverfahren. Es wird beschlossen:

E. 3

Strafantrag / Unteilbarkeit

E. 3.1

Es ist vorweg festzuhalten, dass die Aufgabe des Strafgerichts einzig und allein darin besteht, zu prüfen, ob der in der Anklageschrift wiedergegebene äussere und innere Sachverhalt erstellt werden kann oder nicht und ob der erstellte Sachverhalt eine rechtliche Subsumtion unter die beantragte rechtliche Würdi-

- 26 - gung der Staatsanwaltschaft zulässt. Sollte das Gericht eine andere rechtliche Würdigung in Betracht ziehen, hat es den Parteien im Vorfeld das rechtliche Gehör zu gewähren. Den Beschuldigten wird vorliegend im – bestrittenen – inneren Sachverhalt ein Handeln wider besseres Wissen vorgeworfen, mithin dass sie bereits im Zeitpunkt der Strafanzeige vom 15. Juni 2016 gewusst hätten, dass die "Vorwürfe" falsch seien und Rechtsanwalt R._____ folglich wahrheitswidrig instruiert hätten. Ob es noch weitere Vorkommnisse, Drohungen etc. gegeben hat, ist hingegen nicht Gegenstand dieses Strafverfahrens.

E. 3.2

Es ist unbestritten und steht fest, dass der Privatkläger als Zentralpräsident des G._____ ab Ende 2013 gestützt auf ein Spesenreglement, sog. "Reglement über die Spesenvergütung des Zentralpräsidenten" vom 8. Dezember 2013" (Urk. D1/2 Beilage 6 / Beilage 7), unterzeichnet durch den Privatkläger selbst und den damaligen Generaldirektor P._____, Spesen bezog und diese Spesen gegenüber der früheren, jährlichen Pauschalspesenenentschädigung von Fr. 23'000.– im Geschäftsjahr 2014/2015 mit insgesamt Fr. 63'866.– (Fr. 23'000.– + Fr. 715.– à 12 Monate + Fr. 32'286.02) und im Geschäftsjahr 2015/2016 mit (Stand: 31. März 2016) Fr. 14'064.40 effektiven Spesenbezügen deutlich höher ausfielen (vgl. dazu Beizugsakten Bericht K._____ AG, pag. 04 001 052). Dass die Beschuldigten A._____, B._____ und C._____ nach Kenntnisnahme dieser Spesenbezüge des Privatklägers im Frühjahr 2016, insbesondere bezüglich des Zustandekommens dieses Spesenreglements, einen Klärungsbedarf sahen, ist nachvollziehbar, zumal es vor Inkrafttreten dieses Reglements wie gesagt nie ein Reglement gab. Vielmehr wurde die Entschädigung des Zentralpräsidenten in Form einer jährlichen Pauschale von Fr. 23'000.– ausgerichtet. Anlässlich der Präsidentenkonferenz des G._____ vom 9. Mai 2016 gab der Privatkläger an, dieses Reglement sei in der CD-Sitzung vom 21. November 2013 beschlossen worden (Beizugsakten pag. 04 001 054). Entsprechendes ist auch im Spesenreglement vom 8. Dezember 2013 ausdrücklich unter dem Punkt "Ausgangslage"

festgehalten. Im Protokoll zur Sitzung vom 21. November 2013 (Beizugsakten pag. 04 001 041 f.) ist jedoch weder eine Besprechung noch eine Beschlussfassung über ein Spesenreglement des Zentralpräsidenten vermerkt noch findet sich irgendein Hinweis dazu. Auch in den Unterlagen zur Vorbereitung und Einladung für die CD-Sitzung vom

- 27 - 21. November 2013 findet sich kein Traktandum und/oder ein Hinweis auf ein Spesenreglement des Zentralpräsidenten (Urk. 92/2+3). Entsprechend ist den Ausführungen der Beschuldigten zu glauben, dass zu jenem Zeitpunkt aufgrund der objektiven Sachlage berechnete Zweifel hinsichtlich eines rechtsgültigen bzw. legalen Zustandekommens des Spesenreglements vom 8. Dezember 2013 aufkamen. Gestützt wird diese Annahme von Zweifeln durch die E-Mails und Schreiben diverser Präsidenten anderer G._____ Sektionen (Urk. 72/1-7) nebst den Sektionen Zürich und Graubünden. So führte beispielsweise auch Q._____, Präsident des G._____ Sektion Luzern, Ob- und Nidwalden im E-Mail vom 13. Mai 2016 aus, dass ihm als Nichtjurist grosse Bedenken aufkommen, ob und wie dieses Reglement legal sei, obschon der Privatkläger und der Vizepräsident des Zentralverbandes [Herr I._____] bestätigt hätten, dass dies im CD verabschiedet worden sei, zumal im Protokoll der CD-Sitzung [vom 21. November 2013] nichts zu lesen sei (vgl. Urk. 72/1).

E. 3.3

Herr I._____ führte in der E-Mail vom 12. Mai 2016 aus, dass anlässlich der CD-Sitzung im November 2013 über die Entschädigung und die Handhabung der Spesen diskutiert worden sei. Der Privatkläger sei damals in den Ausstand getreten. Sie hätten beschlossen, die Entschädigung in derselben Höhe beizubehalten, wie sie bereits früher ausgerichtet worden sei, und hätten zusätzlich beschlossen, dass dem Zentralpräsidenten sämtliche Spesen ausgerichtet werden. Das Spesenreglement entspreche vollumfänglich diesem Beschluss. Die Spesen seien ausgewiesen, wie die Revisionsstelle festhalte (Urk. D1/2 Beilage 6 / Beilage 8). Diese E-Mail war zum damaligen Zeitpunkt nebst der Aussage des Privatklägers der einzige Hinweis dafür, dass anlässlich der CD-Sitzung vom 21. November 2013 tatsächlich eine Beschlussfassung über ein Spesenreglement stattfand, da wie bereits erwähnt, im Protokoll ein Eintrag und auch eine Traktandierung fehlen, weshalb – so die Argumentation der Vorinstanz – ggf. von einem "nur" fehlerhaften Protokoll hätte ausgegangen werden können. Die von der Vorinstanz zusätzlich erwähnte E-Mail von J._____ vom 17. Mai 2016 kann hingegen nicht sachdienlich berücksichtigt werden, zumal J._____ an der fraglichen Sitzung vom 21. November 2013 nicht persönlich anwesend war. Dass ein Votum des Vizepräsidenten (Herr I._____) zugunsten des Zentralpräsidenten bei den

- 28 - Beschuldigten im damaligen Zeitpunkt jedoch eher als ein Gefälligkeitsschreiben eingestuft und dessen Aussagekraft als gering erachtet wurde, ist bei dieser objektiven Sachlage nachvollziehbar, zumal es im Vergleich zur Usanz um deutlich höhere Spesenbezüge des Zentralpräsidenten ging, deren Grundlage nicht geklärt war bzw. berechnete Zweifel aufwarf. Es stand damals entgegen der Vorinstanz nicht fest, dass es sich um ein "nur" fehlerhaftes Protokoll handelte. Entsprechend unzutreffend und willkürlich ist die Begründung der Vorinstanz, die Beschuldigte hätten im Zeitpunkt der Strafanzeige gegen Privatkläger aufgrund der E-Mails von J._____ und I._____ mit Sicherheit wissen müssen, dass es sich beim Privatkläger um einen Nichtschuldigen handelte.

E. 3.4

Entgegen der Auffassung der Vorinstanz kann dies auch nicht aus dem Bericht der K._____ AG vom 13. April 2016 und dem E-Mail von Herrn N._____ vom 13. Juni 2016 geschlossen werden. Aus dem Bericht der K._____ AG (Beizugsakten pag. 04 001 052 f.) und dem E-Mail des internen Revisors, Herrn N._____ (Urk. D1/2 Beilage 6 / Beilage 13), kann lediglich entnommen werden, dass die Spesenbezüge des Privatklägers in Übereinstimmung mit dem Spesenreglement vom 8. Dezember 2013 erfolgt seien. Dies war aber gerade nicht der Grund der Strafanzeige. Vielmehr ging es darum, dass die Vermutung bzw. der Verdacht bestand, dass das Spesenreglement vom 8. Dezember 2013 nicht regelkonform bzw. legal zustanden gekommen sei und dann gestützt darauf vom Privatkläger die hohen Spesen bezogen worden seien. Dass sich die drei Beschuldigten bei dieser Sachlage zur Klärung dieses Verdachts und Mandatierung einer erfahrenen Kanzlei veranlasst sahen, ist nicht zu bestanden. Entgegen der Auffassung der Vorinstanz handelte es sich zu diesem Zeitpunkt beim Privatkläger auch nicht um einen Nichtschuldigen. Selbstverständlich gilt die Unschuldsvermutung. Die Frage der (strafrechtlichen) Schuld war aber eben gerade nicht geklärt. Die Staatsanwaltschaft Bern eröffnete stattdessen ein Strafverfahren gegen den Privatkläger und ermittelte rund ein halbes Jahr bis die Einstellung des Verfahrens erfolgte.

E. 3.5

Nach dem Gesagten liegt seitens der Beschuldigten A._____, B._____ und C._____ entgegen der Vorinstanz kein Handeln wider besseren Wissen vor, in-

- 29 - dem sie am 15. Juni 2016 Strafanzeige gegen den Privatkläger einreichen liessen. Seitens des Berufungsgerichts ergibt sich vielmehr ein überzeugendes Bild: Im Zeitpunkt der Strafanzeige hatten die drei Beschuldigten den Kenntnisstand, dass gestützt auf ein Spesenreglement des Zentralpräsidenten vom 8. Dezember 2013, unterzeichnet vom Privatkläger und dem damaligen Generaldirektor P._____, vom Privatkläger als Zentralpräsident des G._____ Schweiz Spesenbezüge getätigt wurden, die in der Höhe um einiges höher ausfielen, als es der bisherigen Usanz (Fr. 23'000.-) entsprach. Das Zustandekommen dieses Spesenreglements konnte nicht anhand der vom Privatkläger angegebenen Beschlussfassung anlässlich der CD-Sitzung vom 21. November 2013 nachvollzogen werden, da kein Protokolleintrag vorlag. Ebenso wenig war in den Unterlagen zur Vorbereitung und Einladung für die Sitzung ein Hinweis auf ein Spesenreglement zu finden. Diese Sachlage weckte wie gezeigt nicht nur bei den G._____ Sektionen Zürich und Graubünden erhebliche Zweifel über die Legalität des Spesenreglements vom 8. Dezember 2013, sondern auch bei weiteren Sektionspräsidenten. Dass allein ein E-Mail des Vizepräsidenten, Herr I._____, über das gültige Zustandekommen des Reglements diese Bedenken nicht zu beseitigen vermochte, ist begreiflich, unabhängig davon, ob dies ein Gefälligkeitsschreiben darstellte oder nicht. Es ging bekanntlich um nicht unerhebliche Spesenbezüge, deren Grundlage nicht geklärt war. Entsprechend sah sich die G._____ Sektion Zürich berechtigerweise veranlasst, eine Kanzlei zu beauftragen, wobei sich der Verdacht einer strafbaren Handlung im Sinne einer ungetreuen Geschäftsbesorgung ("In-Sich-Geschäft") und Urkundenfälschung herauskristallisierte, weshalb in der Folge gemeinsam mit dem Beschuldigten A._____ eine Strafanzeige gegen den Privatkläger erstattet wurde. Dass dabei zum damaligen Zeitpunkt und beim damaligen Wissenstand der Beschuldigten irgendwelche wahrheitswidrige Instruktionen getätigt wurden, ist nicht ersichtlich. Die Begründung der Vorinstanz, dass ein fehlerhafter Protokolleintrag u.U. auch nachträglich genehmigt werden kann, ist zivilrechtlich sicherlich zutreffend, geht aber

an der Sache vorbei, zumal die Genehmigung bzw. Bestätigung erst anlässlich der CD-Sitzung vom 16. Juni 2016 erfolgte (vgl. Urk. 12 S. 5). Zudem stellte es sich im Nachgang aufgrund der Erkenntnisse der O._____ RC ohnehin als fraglich heraus, ob der CD überhaupt

- 30 - die Kompetenz hatte, ein solches Spesenreglement zu erlassen und nicht eigentlich die Delegiertenversammlung zuständig gewesen wäre, weshalb von einer tendenziellen Nichtigkeit auszugehen wäre (vgl. dazu der Bericht der O._____ RC vom 30. August 2016, Beizugsakten pag. 14 100 003 ff.; 069). Im Übrigen ist die Auffassung der Vorinstanz, es bestehe eine Art Kaskadenordnung, dass die An- gelegenheit zunächst zivilrechtlich hätte abgeklärt werden müssen, bevor eine Strafanzeige hätte erstattet werden dürfen, schlicht unzutreffend.

E. 3.6

Da die Beschuldigten im Zeitpunkt der Anzeigeerstattung keine wahrheits- widrigen Instruktionen erteilt haben, fällt auch der Tatbestand der Verleumdung, welcher ebenfalls ein Handeln wider besseres Wissen voraussetzt von vornherein ausser Betracht.

E. 3.7

Bezüglich des eventualiter erhobenen Vorwurfs der üblen Nachrede ist nach dem Gesagten festzuhalten, dass im Zeitpunkt der Strafanzeige begründete Anhaltspunkte für einen Anfangstatverdacht auf eine strafbare Handlung (unge- treue Geschäftsbesorgung und Urkundenfälschung) des Privatklägers bestanden. Die Beschuldigten konnten das Zustandekommen des Spesenreglements für den Zentralpräsidenten nicht nachvollziehen. Das Spesenreglement wurde zudem durch die Unterschrift des amtierenden Zentralpräsidenten, des Privatklägers, und des damaligen Generaldirektors in Kraft gesetzt. Gleichzeitig war der Privatkläger Begünstigter des fraglichen Spesenreglements. Es stellt keine ehrenrührige Tat- sache dar, eine Strafanzeige aufgrund eines berechtigten Verdachts zu erheben, der sich in der Folge im Rahmen eines Strafverfahrens nicht weiter erhärtet und zu einer Einstellung führt. In diesem Zusammenhang gilt es immerhin zu erwäh- nen, dass die Staatsanwaltschaft des Kantons Bern rund ein halbes Jahr ein Strafverfahren gegen den Privatkläger führte und nicht direkt eine Nichtanhand- nahme verfügte. Es mangelt mithin an einem ehrenrührigen Verhalten der Be- schuldigten, weshalb auch der Vorwurf der üblen Nachrede nicht greift. 4. Fazit Nach dem Dargelegten hätte in der Sache selbst ein Freispruch zu ergehen, so- fern nicht bereits aufgrund eines ungültigen Strafantrages und der Verletzung des

- 31 - Anklageprinzips ohnehin eine Einstellung des Strafverfahrens gegen die Beschul- digten zu erfolgen hat. III. Zivilansprüche Die Vorinstanz verpflichtete die Beschuldigten, dem Privatkläger eine Genugtuung von Fr. 2'000.- zu bezahlen. Der Privatkläger beantragt die Bestätigung des vorinstanzlichen Entscheids. Aufgrund der zu ergehenden Einstellung des Straf- verfahrens ist ausgangsgemäss seitens der Beschuldigten keine Genugtuung nach Art. 49 OR geschuldet. Das Genugtuungsbegehren des Privatklägers ist demnach abzuweisen. IV. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Untersuchung und erstinstanzliches Verfahren

E. 4

Anklageprinzip

E. 4.1

Nach dem in Art. 9 Abs. 1 StPO festgeschriebenen Anklagegrundsatz bestimmt die Anklageschrift den Gegenstand des Gerichtsverfahrens (sog. Umgrenzungsfunktion; vgl. auch Art. 29 Abs. 2 und Art. 32 Abs. 2 BV; Art. 6 Ziff. 1 und 3 lit. a und b EMRK). Das Gericht ist demnach an den in der Anklage wieder- gegebenen Sachverhalt gebunden. Die Anklage hat die der beschuldigten Person zur Last gelegten Delikte in ihrem Sachverhalt so präzise zu umschreiben, dass die Vorwürfe in objektiver und subjektiver Hinsicht genügend konkretisiert sind. Zugleich bezweckt das Anklageprinzip den Schutz der Verteidigungsrechte der angeschuldigten Person und garantiert den Anspruch auf rechtliches Gehör (sog. Informationsfunktion; BGE 143 IV 63 E. 2.2; 141 IV 132 E. 3.4.1; 140 IV 188 E. 1.3; je mit Hinweisen). Diese muss aus der Anklage ersehen können, was ihr konkret vorgeworfen wird, damit sie ihre Verteidigungsrechte angemessen ausüben kann. Dies bedingt eine zureichende, d.h. möglichst kurze, aber genaue (Art. 325 Abs. 1 lit. f StPO) Umschreibung der Sachverhaltselemente, die für eine Subsumtion unter die anwendbaren Straftatbestände erforderlich sind. Entscheidend ist, dass die betroffene Person genau weiss, welcher konkreter Handlungen sie beschuldigt und wie ihr Verhalten rechtlich qualifiziert wird, damit sie sich in ihrer Verteidigung richtig vorbereiten kann (BGE 143 IV 63 E. 2.2). Ungenauigkeiten sind solange nicht von entscheidender Bedeutung, als für die beschuldigte Person keine Zweifel darüber bestehen, welches Verhalten ihr angelastet wird (Urteile 6B_760/2017 vom 23. März 2018 E. 1.3; 6B_684/2017 vom 13. März 2018 E. 2; je mit Hinweisen). Nach dem Gesagten muss die Anklageschrift einen Sachverhalt umschreiben, der sich bezüglich der objektiven und subjektiven Tatbestandsmerkmale unter den angeklagten Straftatbestand subsumieren lässt.

E. 4.2

Den Beschuldigten A._____, B._____ und C._____ wird in der Anklageschrift vom 13. Mai 2019 (Urk. D1/45) vorgeworfen, aufgrund eines – ca. im Mai 2016 oder Anfang Juni 2016 – gemeinsam gefassten Tatentschlusses sowie in gleichmassgeblichem arbeitsteiligem Bestreben bei der Tatausführung, wobei alle Beschuldigten mit einem etwaigen alleinigen Vorgehen des anderen einverstan-

- 15 - den gewesen seien, über Rechtsanwalt R._____ vom Anwaltsbüros "A._____ & H._____" eine schriftliche Strafanzeige gegen den Privatkläger bei der Kantonalen Staatsanwaltschaft für Wirtschaftsdelikte des Kantons Bern eingereicht zu haben. Die Beschuldigten B._____ und C._____ seien dabei im Namen der G._____ Sektion Zürich aufgetreten, während der Beschuldigte A._____ als Privatperson in Erscheinung getreten sei. Die Strafanzeige sei am 15. Juni 2016 in Zürich verfasst und am selben Tag in ... Zürich (... [Ortschaft]) der Schweizerischen Post übergeben worden. Die Strafanzeige sei von Rechtsanwalt R._____ aufgrund wahrheitswidriger Instruktionen der drei Beschuldigten gutgläubig ("vorsatzloses Werkzeug") abgefasst und eingereicht worden. Die drei Beschuldigten ihrerseits hätten gewusst, dass ihre – gegenüber Rechtsanwalt R._____ im Vorfeld der Anzeige geschilderten – Vorwürfe gegen den Privatkläger und daher auch die in der Anzeige vom 15. Juni 2016 aufgeführten Sachverhalte und Tatbestände (Urkundenfälschung und ungetreue Geschäftsbesorgung etc.) nicht zugetroffen hätten und sich der Privatkläger strafrechtlich nichts habe zu Schulden kommen lassen (Falsche Anschuldigung). Die drei Beschuldigten hätten zudem gewusst, dass ihre unrichtigen, in der erwähnten Strafanzeige gegenüber der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern genannten Vorwürfe geeignet gewesen seien, den Privatkläger in seinem Gefühl, ein ehrbarer Mensch zu sein, zu verletzen, was sie mit der Anzeige auch hätten erreichen wollen (Verleumdung).

Eventualiter hätten es die drei Beschuldigten für möglich gehalten, dass ihre in der Strafanzeige gegenüber der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern genannten Vorwürfe unrichtig gewesen seien, hätten es aber in Kauf genommen, dass der Privatkläger durch die möglicherweise falschen Vorwürfe in seinem Gefühl, ein ehrbarer Mensch zu sein, verletzt worden sei (üble Nachrede).

E. 4.3

Die Vorinstanz hat die Tatbestandsvoraussetzungen der falschen Anschuldigung, Verleumdung und üblen Nachrede zutreffend wiedergegeben. Darauf kann verwiesen werden (Urk. 88 S. 13 f.). Aus der Anklageschrift ergibt sich jedoch in keine Art und Weise, welche "wahrheitswidrigen" Instruktionen die Beschuldigten Rechtsanwalt R._____ im Mai oder Juni 2016 erteilt hätten und wel-

- 16 - che Vorwürfe nicht zugetroffen hätten. Vielmehr wird pauschal auf die Strafanzeige vom 15. Juni 2016 Bezug genommen, ohne zu erwähnen, was konkret bzw. welche Tatsachenbehauptungen die Beschuldigten dem Privatkläger zu Unrecht vorgeworfen hätten. Die im Vorfeld der Anzeige geschilderten (wahrheitswidrigen) Vorwürfe werden ebenso wenig näher umschrieben. Die blosser Nennung der Tatbestände (Urkundenfälschung und ungetreue Geschäftsbesorgung etc.) genügt freilich nicht. Es wird auch nicht ausgeführt, dass die Strafanzeige vom 15. Juni 2016 als integraler Bestandteil der Anklageschrift zu verstehen sei. Der Anklagevorwurf der Staatsanwaltschaft ist daher in sachlicher Hinsicht unpräzise. Es mangelt an einer genügenden Umschreibung der Sachverhaltselemente, die eine Subsumtion unter die geltend gemachten Tatbestände (falsche Anschuldigung und Verleumdung bzw. üble Nachrede) überhaupt zulassen, zumal keine konkreten (wahrheitswidrigen) Tatsachenbehauptungen genannt werden.

E. 4.4

In der Strafanzeige vom 15. Juni 2016, erstattet durch die G._____ Sektion Zürich und den Beschuldigten A._____, wurde dem Privatkläger vorgeworfen, in seiner Funktion als Zentralpräsident des G._____ ein inhaltlich unwahres Spesenreglement, sog. "Reglement über die Spesenvergütung des Zentralpräsidenten" vom 8. Dezember 2013, ohne Beschluss des Vorstandes (Direktionskomitee, abgekürzt "CD") bzw. ohne dessen Ermächtigung oder Genehmigung verfasst zu haben, um für sich persönlich sehr hohe pauschale und effektive Spesenbezüge (im Geschäftsjahr 2014/2015 CHF 63'866.-) zum Schein zu legitimieren und gestützt darauf und zum Nachteil des G._____ exorbitant hohe, nicht bewilligte Spesenbezüge getätigt zu haben (Urk. D1/2/2). Dabei habe es sich beim Spesenreglement zudem um ein Geschäft mit Interessenkollision gehandelt. Diese gemäss Anklagebehörde "wahrheitswidrigen" Behauptungen bzw. nichtzutreffenden Vorwürfe der Beschuldigten an den Privatkläger hätten mindestens Eingang finden müssen in die Anklageschrift, um ein genügendes Tatsachenfundament für eine Verteidigung der Beschuldigten und eine rechtliche Subsumtion zu liefern. Ebenso fehlt in der Anklageschrift ein Hinweis, weshalb die Beschuldigten bereits im Zeitpunkt der Anzeigeerstattung hätten wissen müssen, dass ihre Vorwürfe in der Strafanzeige vom 15. Juni 2016 nicht gestimmt hätten. Eine wirksame Verteidigung der Beschuldigten ist vor diesem Hintergrund nicht möglich.

- 17 -

E. 4.5

Nach dem Gesagten liegt vorliegend eine Verletzung des Anklageprinzips vor, was ebenfalls zur Einstellung des Strafverfahrens betreffend den Vorwurf der falschen Anschuldigung und die Ehrverletzungsdelikte gegen die Beschuldigten zu führen hat.

E. 5

Formelles Im Übrigen ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass sich die urteilende Instanz nicht mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzen und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegen muss. Das Berufungsgericht kann sich auf die für seinen Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte beschränken (BGE 146 IV 297 E. 2.2.7; 143 III 65 E. 5.2; 141 IV 249 E. 1.3.1; Urteil des Bundesgerichts 6B_1403/2019 vom 10. Juni 2020 E. 2.5 mit Hinweisen). II. Schuldpunkt 1. Ausgangslage

E. 8

Dezember 2013, vom Privatkläger und dem damals abtretenden Geschäftsführer des G._____, eine der engsten Bezugspersonen des Privatklägers, unterzeichnet worden. Aufgrund des Spesenreglements sei es dem Zentralpräsidenten unter anderem möglich, einzelne Auslagen dreifach vergütet zu erhalten, zweimal in Form einer Pauschale und einmal als effektiver Auslagenersatz. Der Beschuldigte A._____ habe seine Abklärungen fortgesetzt. Am 21. November 2013 habe eine CD-Sitzung stattgefunden, jedoch habe weder auf der Traktandenliste noch im Sitzungsprotokoll zu dieser und zu allen CD-Sitzungen irgendein Vermerk zum Spesenreglement figuriert (vgl. Urk. 95/1-3). Ein CD-Beschluss zur Genehmigung habe auch nicht vorgelegen. Der Privatkläger habe diese Tatsachen mit einer "fehlerhaften bzw. fehlenden Protokollierung" gerechtfertigt, welche Erklärung sich die Vorinstanz vorbehaltlos zu eigen gemacht habe. Es sei jedoch nicht nur die Protokollierung, sondern es seien auch die Traktandierung, das Vorbereitungsprotokoll und die Beschlussfassung "fehlerhaft". Hinsichtlich des Zustandekommens des Reglements lasse sich sodann entgegen der sinngemässen Darstellung der Vorinstanz, auch aus dem Bericht der externen Revisionsstelle des G._____ Zürich vom 13. April 2016, der K._____ AG, nichts ableiten. Die K._____ AG habe sich einzig mit der Frage befasst, ob die bezogenen Spesen regelkonform gewesen seien, was sie unbestrittenermassen bejaht habe. Ob dieses Spesenreglement allerdings gültig zustande gekommen sei, habe die externe Revisionsstelle gerade nicht beantwortet. Gleiches gelte für das E-Mail von N._____ vom 13. Juni 2016, der als "interne Revisionsstelle" ebenfalls einzig die Reglementskonformität der Spesen bestätigt habe. Auf dieser Grundlage habe der Beschuldigte den Privatkläger anlässlich der Präsidentenkonferenz vom 9. Mai 2016 im Plenum mit dem Ergebnis seiner Abklärungen konfrontiert. Der Privatkläger habe geschwiegen und sich nicht dazu zu äussern vermocht. Die Legalität des Spesenreglements und die gestützt darauf bezogenen Spesen seien von verschiedenster Seite angezweifelt worden. Mit anderen Worten seien es nicht nur der Beschuldigte A._____ und die G._____ Sektion Zürich gewesen, welche unter den gegebenen Umständen die Zulässigkeit des Spesenreglements und der darauf basierenden Bezüge des Privatklägers vor dem Hintergrund nie dagewesener Umstände in

- 24 - begründete Zweifel gezogen und eine strafrechtliche Aufarbeitung als angezeigt erachtet hätten, sondern auch eine ganze Reihe von Sektionspräsidenten. An diesen Zweifeln hätten die beiden E-Mails der Herren J._____ und I._____ nichts geändert. Herr J._____ habe der betreffenden Sitzung vom 21. November 2013 unbestrittenermassen nicht beigewohnt. Herr I._____ sei ein enger Vertrauter des Privatklägers gewesen und seine Angaben seien unter nicht ernst zu nehmender Gefälligkeitsbestätigung subsumiert worden.

Es sei weiterhin schleierhaft ge- blieben, unter welchen Umständen das Spesenreglement zustande gekommen und in Kraft gesetzt worden sei, welches die signifikante Erhöhung der Bezüge des Privatklägers erst ermöglicht habe. Soweit es dem Beschuldigten A. _____ möglich gewesen sei, sei er der Entstehungsgeschichte des Spesenreglements nachgegangen, habe den Privatkläger mit seinen Erkenntnissen konfrontiert und sei von einer Vielzahl anderer Sektionspräsidenten in seiner persönlichen Ein- schätzung bestätigt worden, dass beim Erlass des Spesenreglements etwas nicht mit rechten Dingen zugegangen sein könnte. Die Beurteilung der von der G. _____ Sektion Zürich mandatieren Anwaltskanzlei habe dies bestätigt, und der Beschuldigte A. _____ habe sich auf Anfrage hin einverstanden erklärt, ebenfalls als Anzeigerstatter zu amten, nachdem die von ihm präsierte Sektion Grau- bünden auf die Schnelle keinen entsprechenden Beschluss zur eigenen Teilnah- me habe fassen können. Entgegen der Anklage habe der Beschuldigte A. _____ niemandem eine "wahrheitswidrige" Instruktion erteilt, schon gar nicht dem mit der Redaktion der Strafanzeige befassten Rechtsanwalt R. _____. Die vorinstanzliche Erwägung, es habe bereits im Zeitpunkt der Anzeigerstattung festgestanden, dass sich die Strafanzeige gegen einen Nichtschuldigen richte, entbehrte einer tatsächlichen Grundlage. Der Beschuldigte A. _____ habe nicht wider besseres Wissen agiert, als er Rechtsanwalt R. _____ zur Einreichung der Strafanzeige be- vollmächtigt habe. Die Sachverhaltsdarstellung in der Strafanzeige habe dem dokumentierten damaligen Kenntnisstand entsprochen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.